Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 4-19-10-787-047559

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und

beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird ein generelles Verbot für Tierfallen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass jegliche Tierfallen aus ethischer Sicht verabscheuenswürdig seien. So würden sogenannte Totschlagfallen fast immer ihr Ziel verfehlen. Außerdem wird mit der Petition auf die Gefährdung Dritter,

insbesondere Kinder, die in derartige Fallen geraten könnten, hingewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe

verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 64 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen 27 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach dem Tierschutzgesetz die Anwendung von Fallen bei Wirbeltieren bereits verboten ist, wenn damit die Gefahr vermeidbarer

Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren einhergeht.

Konkret ist es nach § 13 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die

Petitionsausschuss



aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt. So kann der Einsatz von Fallen u. a. zur Schädlingsbekämpfung aufgrund von gesundheitlichen Gefahren für den Menschen erforderlich sein. Auch Naturschutzgründe können eine Verwendung von Fallen erforderlich machen, wenn beispielsweise Tiere invasiver Arten der Natur entnommen werden müssen. Nicht zuletzt kommen auch aus Tierschutzgründen Tierfallen zum Einsatz, z. B. um streunende Katzen tierärztlich versorgen zu können. Ein Verbot jeglicher Tierfallen ist vor diesem Hintergrund weder praktikabel noch sinnvoll. Zudem ist beim Einsatz der Fallen nach den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes darauf zu achten, dass die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere auf das Mindestmaß reduziert wird.

Gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesjagdgesetzes sind Fanggeräte für die Jagd, die nicht unversehrt oder nicht sofort töten, grundsätzlich verboten. Einzelne Bundesländer haben zudem bereits sogenannte Totschlagfallen in der Jagd nach ihren Landesjagdgesetzen verboten. Ein grundsätzliches Verbot von Fallen für jagdliche Zwecke ist jedoch nicht sinnvoll, da wie im Naturschutz die Fallenjagd ein wichtiger Bestandteil eines effektiven Prädatorenmanagements, wie etwa hinsichtlich Waschbären oder Füchsen zum Erhalt von Rebhühnern, ist.

Das Tierschutzgesetz wird nach § 15 Absatz 1 durch die hierfür zuständigen Landesbehörden vollzogen. Dabei handelt es sich in der Regel um die Veterinärämter. Sie haben im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob der Einsatz einer Falle unter Tierschutzgesichtspunkten rechtskonform ist und können Verstöße entsprechend ahnden.

Im Hinblick auf diese Regelungen und den angemessenen Schutz von Menschen und Tieren bei der Anwendung von Fallen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.